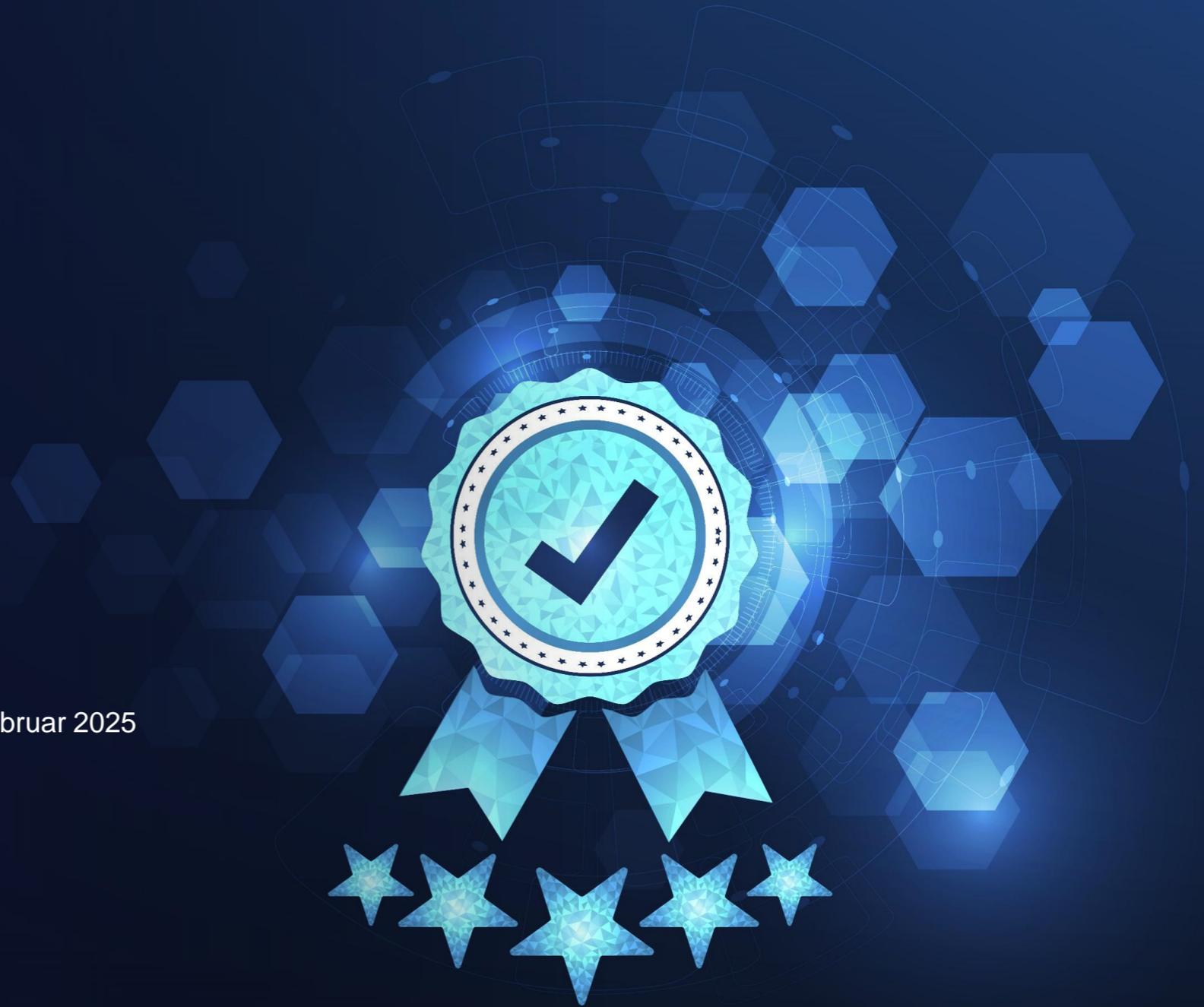


TaylorWessing

Webinar zur BAFA-Handreichung

Standards, Audits, Zertifizierungen

Martin Rothermel | Sebastian Rünz | Louis Warnking | 13. Februar 2025



Aktuelle Entwicklungen – BAFA

BMWK/ BMAS: Entwurf →
Praktische Umsetzung des LkSG
→ [hier](#)

LkSG-Berichte sind
voraussichtlich erst zum
31. Dezember 2025 abzugeben!
→ [hier](#)

Handout zur Risikoanalyse



WEBINAR

ab
September
2022 und
Februar
2024

[Hier >>](#) [Hier >>](#)

Bericht



WEBINAR

ab
November
2022 und
April 2024

[Hier >>](#) [Hier >>](#)

Handout zur Angemessenheit



WEBINAR

ab Januar
2023

[Hier >>](#)

Maske



https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/anleitung_registrierung_berichtsfragebogen.html?jsessionid=600B92537BE6B2229B39EC65DA55474C.intranet671?nn=1469768

BAFA Risikodatenbank



https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_risikodatenbank.html

WEBINAR Februar 2024

<https://www.youtube.com/watch?v=7nVblecFbrY>

Handout zum Beschwerdeverfahren



WEBINAR

ab
November
2022

[Hier >>](#)

Handout KMU

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_12_zusammenarbeit_lieferkette.html

[Siehe hier TW Webinar >>](#)

Hier auch die Langfassung des Handouts:
[BAFA - Zusammenarbeit in der Lieferkette - Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern](#)

Handout Kredit- und Versicherungswirtschaft

[Siehe hier TW WEBINAR >>](#)

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung

Handout zu Standards, Audits und Zertifizierungen

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2024_13_handreichung_standards_audits_und_zertifizierungen.html?nn=1469788

BAFA-Umsetzungshilfe für risikobasiertes Vorgehen für Anfang 2025 geplant SOWIE Merkblatt zu Brancheninitiativen abgestimmt mit BKartA SOWIE Handreichung zu Kinderrechten

Fragen und Antworten



[Hier >>](#)

Aktuelle Entwicklungen

- **Aussetzung des LkSG** in der nächsten Legislaturperiode?
 - Frage: Rückschrittsverbot des UN-Sozialpaktes? siehe Stellungnahme („Schutzniveau des Lieferkettengesetzes erhalten“) des von der Bundesregierung finanzierten Deutschen Institut für Menschenrechte vom November 2024 → höchstwahrscheinlich Verstoß gegen Rückschrittsverbot
- Ggf. **frühzeitige Umsetzung CSDDD in nationales Recht** – dadurch Verkleinerung Anwendungsbereich durch Umsatzschwelle
 - Frage: Verschlechterung gemäß Art. 1 Abs. 2 CSDDD? Wurde an die EU Kommission gerichtet.
 - Frage: Rückschrittsverbot des UN-Sozialpaktes? siehe Stellungnahme („Schutzniveau des Lieferkettengesetzes erhalten“) → dort wird diskutiert, ohne abschließende Bewertung, inwieweit die Verkleinerung des Anwendungsbereichs dem Rückschrittsverbot des UN-Sozialpaktes zuwiderlaufen könnte.
- Anweisung an das BAFA durch BMWK und BMAS im Vorgriff auf die Umsetzung der CSDDD **schon jetzt stärker risikobasiert vorzugehen.**
- **Omnibus-Regelungen:** Bis Ende Februar will EU-Kommission Definitionen vereinheitlichen und vor die „Klammer“ der betroffenen Regelungen ziehen. Auch inhaltliche Anpassung der Regelungen, insbesondere zu CSRD, CSDDD und Taxonomie soll es geben.

Aktuelle Entwicklungen – Berichterstattung (1)

Entwurf des CSRD-RUG veröffentlicht
→ [hier](#)

Artikel 3

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, oder ein Mutterunternehmen, das nach § 315b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 oder nach § 315b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit oder ist es als Mutterunternehmen nach § 289b Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner

Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.

(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist, und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

3. § 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

BAFA hat Frist bis zum 31.12.2025 "verlängert"

Wer muss einen Bericht einreichen?

Aktuelle Hinweise

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt. Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

Stand jetzt ist noch separat über LkSG zu Ende 2025 zu berichten. Berichtszeitraum? Über alles bisherige oder nur über 2023 bzw. 2024?
+ Berichtspflicht nach NFRD bzw. sobald CSRD-RUG bzw. freiwillig nach CSRD / ESRS

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

Statt LkSG-Bericht an BAFA auch CSRD-Bericht möglich

Aktuelle Entwicklungen – Berichterstattung (2)

Wo muss LkSG in die CSRD/ESRS? Erster Ansatz „aus dem Gesetz“

Risikomanagement § 4 LkSG	Allg. ESRS 1 #123 und QC 6 sowie QC 18; ESRS 2 GOV-1, GOV-2 #26b, GOV-5 #34 und AR 11; IRO-1 #53 e
Information Geschäftsleitung / Beauftragter §§ 4, 5 (3) LkSG	ESRS 2 GOV-1 #19, #20b, c, #22
Risikoanalyse §§ 5, 9 (2) LkSG	Allg. ESRS 1 QC 15; ESRS 2 und überall IRO-1: „Überblick über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt auf der Grundlage des Verfahrens des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht“
Präventionsmaßnahmen / Vermeidung § 6 LkSG	ESRS 2 MDR-T AR24; E2-1 #12; E2-2 #19 „zusätzl. zu MDR-A“; E2-3 #18; E4-3 #28; E4-4 AR 22; E5-2 #20; S1-1 AR 10; S1-4 #41; S2-4 #34; G1-2 AR2
Abhilfemaßnahmen § 7 LkSG	ESRS 2 MDR-A #68; E2-2 #19; E2-4 #40c; E3-2 #17; E4 IRO-1 #17 e(iii); E4-3 #28; E4-4 #32; E4-1 AR 1d; S1-1 #20c; S1-3 #32; S1-4 #39; S1-17 #103; S2-1 #17, AR 12; S2-3 #27, AR 21; S2-4 #32; S3-1 #16; S3-3 #27; S3-4 #32b; S4-1 #16; S4-4 #32
Beschwerdeverfahren § 8 LkSG	S1-3 #31 (so auch S2-3; S3-3; S4-3): „Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen [__] des Unternehmens diesem ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. Beschwerdemechanismen)“ und natürlich S1-17 (Vorfälle) „Das Unternehmen hat die Zahl der arbeitsbezogenen Vorfälle und/oder Beschwerden sowie schwerwiegender Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte innerhalb seiner Arbeitskräfte sowie alle damit verbundenen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen für den Berichtszeitraum anzugeben“

Aktuelle Entwicklungen – Berichterstattung (3)

Wo muss LkSG in die CSRD/ESRS? Zweiter Ansatz „aus dem BAFA Berichtsfragebogen“

Sorgfaltspflicht	ESRS 1 Kap. 4 „Sorgfaltspflicht“ #59: „Die Sorgfaltspflicht ist das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen“.
Verankerung	ESRS 2 GOV-4 „Erklärung Sorgfaltspflicht“ #30 ff. und AR 10: „Übersicht über das Verfahren ... wie und wo...Praktiken“.
Risiko	ESRS 1 Kap. 3.4 „... Auswirkungen“ #43 ff.: „Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist hinsichtlich der Auswirkungen wesentlich, wenn er sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeithorizonte bezieht. Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Geschäftsbeziehungen umfassen die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens und beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse. In diesem Zusammenhang umfassen die Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt auch Auswirkungen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte. Die Analyse der Wesentlichkeit negativer Auswirkungen beruht auf dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt ist. Bei tatsächlichen negativen Auswirkungen richtet sich die Wesentlichkeit nach dem Schweregrad der Auswirkungen, bei potenziellen negativen Auswirkungen nach dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen. Der Schweregrad basiert auf den folgenden Faktoren: a) dem Ausmaß, b) dem Umfang und c) der Unabänderlichkeit der Auswirkungen. Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.“
Priorisiertes Risiko	ESRS 2 GOV-5 #36 b, ESRS 1 Ziff. 4 „Sorgfaltspflicht“ #60: „Wenn das Unternehmen nicht alle Auswirkungen gleichzeitig angehen kann, ist im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eine Priorisierung der Maßnahmen auf der Grundlage des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen möglich. Dieser Aspekt des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht fließt in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen ein (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards).“
Verletzung / Vorfall	E2-1 #15; E2-2 #19; E2-6 #40; S1-17 „Definitionen: Vorfall ist „...ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen“.

AR 10. Die wichtigsten Verweise in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf die Kernelemente des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sind in Kapitel 4 des ESRS 1 aufgeführt.

KERNELEMENTE DER SORGFALTPFLICHT	ABSÄTZE IN DER NACHHALTIGKEITSERKLÄRUNG
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	

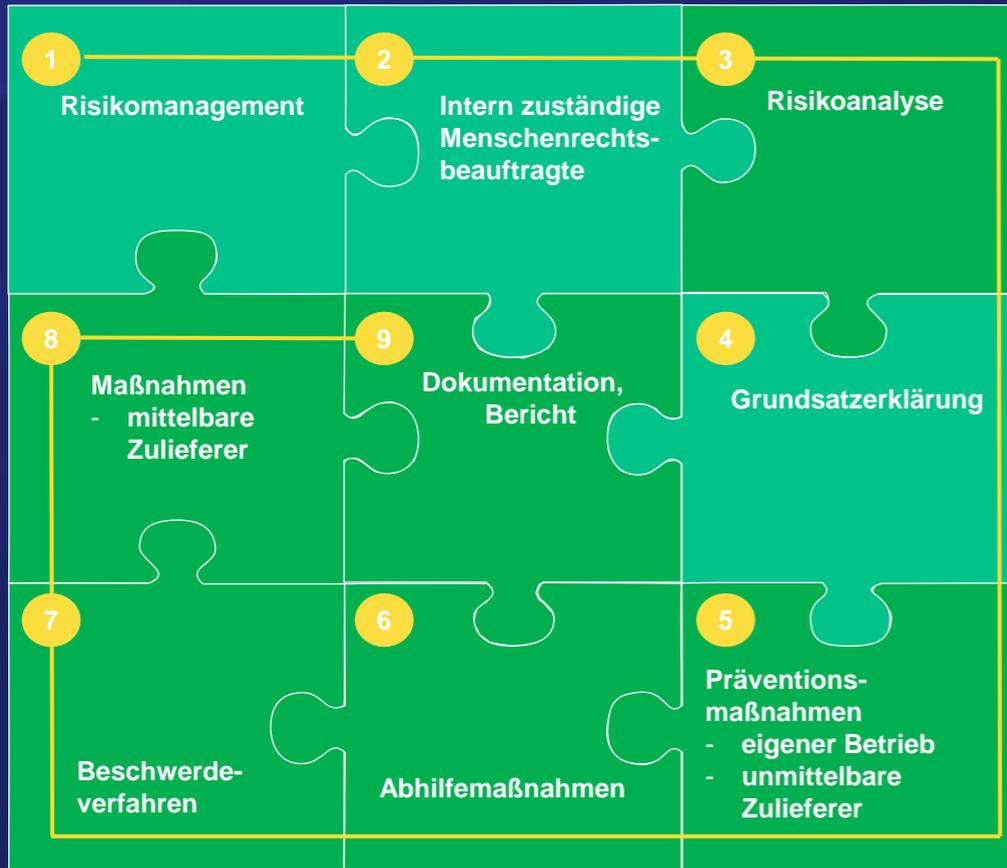
Einordnung Handreichung



- 3 Dokumente
 - Handreichung (45 Seiten) [hier](#)
 - Executive Summary zu Handreichung (6 Seiten) [hier](#)
 - Wichtigste Fragen und Antworten zur Handreichung (3 Seiten) [hier](#)
- „Dreiklang“ verkompliziert das Lesen, da Dopplungen, Teilabweichungen
- Positiv: Man kann aus Handreichung Fragenkatalog rausfiltern, den man standardsetzenden Unternehmen zur Beantwortung schicken kann.
- Negativ: Oft werden Probleme (Limitationen) dargestellt, aber keine Lösungen präsentiert, z.B.
 - Möglicher Interessenkonflikt, wenn ich Auditor bezahle – P: Wer soll ihn sonst bezahlen?
 - Risiko, dass sich Auditoren von Zulieferern bestechen lassen – P: Woher soll man das wissen und wie soll man das verhindern?
- Teilweise Offensichtliches: „Standards sind kein Allheilmittel“
- Manche Aspekte erwähnt BAFA nebenbei, z.B.:
 - Möglichkeit unangekündigter Audits
 - Mögliche Unangemessenheit der sofortigen Beendigung einer Geschäftsbeziehung

Wo sieht Handreichung Einsatzpotenzial?

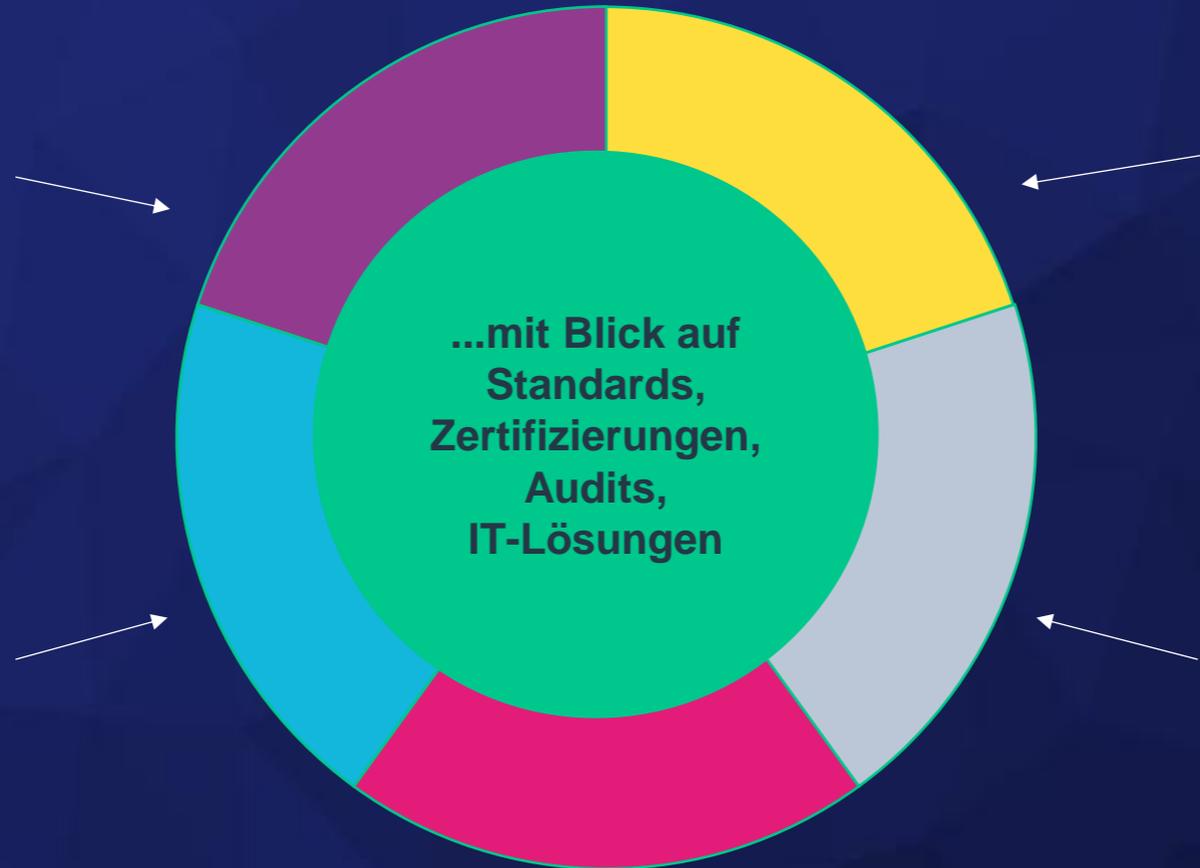
Unternehmerische Sorgfaltspflichten (§ 3)



Erfahrungen aus der Praxis...

Viele Unternehmen stützen sich auf Audits, Zertifikate, Standards, IT-Lösungen, vor allem i.R.d. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

Bei der Auswahl werden oft Verbreitung des Standards / der Lösung und Kosten berücksichtigt // teilweise bestehen auch keine oder wenige Alternativen



Verlassen auf Standards / Lösungen (Leistungsversprechen manchmal sehr ehrgeizig) // zu wenig interne Kapazitäten und Arbeit mit dem Gesetzestext

In der Folge werden in manchen Fällen Risiken trotz Zertifizierung / Audit nicht bemerkt, z.B. weil Follow-up's nicht engmaschig genug; fehlende externe Sicht; fehlendes Stakeholder-Engagement

Zertifizierungen, Standards

Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 4 Nr. 3 und 4 „Die Überprüfung der Einhaltung der eigenen menschenrechtsbezogenen Standards bei unmittelbaren Zulieferern kann etwa durch...die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme...erfolgen, soweit sie die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleisten.“



Praktische Überlegungen

- Zertifizierung als Indiz dafür, dass Unt. Sorgfaltspflichten nachkommt (Handreichung S. 43) ABER: kein Safe Harbour; ggf. Berücksichtigung von Zertifizierungen nach § 24 Abs. 4 LkSG bei Bußgeldbemessung
- Idealerweise Dokumentation zur Qualität: Transparente Kriterien? (Unabhängige) kompetente Audits? Nur *best in class* oder festgelegte Mindestkriterien? Verlangt Siegel, dass Prozesse implementiert werden? Wirksamkeitskontrolle? Stakeholder-Beteiligungen?
- Praktische Hilfestellungen
 - https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis#/textilien;sort:rating_desc
 - <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/standards-kompass/was-standards-leisten-koennen>
 - <https://standardsmap.org/en/identify>
- Aussage des Siegels mit Blick auf die Risiken des LkSG → Gap Analyse notwendig → Inhaltl. Gaps z.B. bei ISO 14001, 45001, Sedex etc. (vgl. Handreichung S.19)
- Beschwerde Edeka & Rewe / Missstände Bananenernte Südamerika (Löhne, Pestizide) / Rainforest Alliance Zertifizierung → Wie wird BAFA handeln?

Audits

Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 4 Nr. 3 u. 4 LkSG „Die Überprüfung der Einhaltung der eigenen menschenrechtsbezogenen Standards bei unmittelbaren Zulieferern kann etwa durch eigene Kontrolle vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte...oder Audit-Systeme erfolgen, soweit sie die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleisten. Die Beauftragung externer Dritter entbindet das Unternehmen nicht von seiner Verantwortung nach diesem Gesetz.“



Praktische Überlegungen

- Audits nur ein Baustein
- First, Second, Third Party (Glaubwürdigkeit der Auditergebnisse) – vgl. Handreichung S. 4:
 - 1st-Party: Selbstauskünfte mit Nachweisführung (z.B. Fragebogen)
 - 2nd-Party: Auditierung des Lieferanten durch Unt. selbst
 - 3rd-Party: Auditierung durch spezialisierte Auditdienstleister
- Spezielle Nachhaltigkeitsaudits
- Dokumentenprüfung / Gespräche Geschäftsleitung / Interviews / Stakeholder Engagement
- Angekündigt / unangekündigt? (AGB-Recht)
- Kosten (angemessene Teilung – vgl. Beschaffungspraktiken)

Frageliste IT-Tool-Anbieter / Fokus Risikoanalyse

1. Bei welchen Sorgfaltspflichten des LkSG unterstützt das IT-Tool, und wie?
 - I. Risikomanagement
 - II. (Risikoanalyse
 - III. Präventionsmaßnahmen
 - IV. Abhilfemaßnahmen
 - V. Beschwerdeverfahren
 - VI. Dokumentation und Berichterstattung
2. Führt das Tool eine abstrakte und konkrete Risikoanalyse i.S.d. LkSG durch? Nach welcher Methodologie?
3. Wurde eine abstrakte Risikoanalyse auf Basis länder- und branchenbezogener Risiken durchgeführt?
4. Falls ja: Welche Quellen wurden dabei berücksichtigt?
5. Wurden bei der Risikoanalyse alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aus § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG berücksichtigt? Welcher Index bildet welches Risiko ab?
6. Bei welchen Werten wird von niedrigen, mittleren bzw. hohen Risiken ausgegangen und warum wurden diese Wertgrenzen so festgelegt?
7. Wurde eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt, z.B. durch Fragebögen, Interviews, Audits, Datenanalysen etc.?
8. Wurde die konkrete Risikoanalyse bei allen Lieferanten durchgeführt, die abstrakt risikobehaftet waren?
9. Sofern Daten erhoben werden: Fragen zur Qualität eines Algorithmus? (z.B. Testlieferanten; Anzahl der Sprachen, in denen Quellen verarbeitet werden; Ansatz, wie „false positives“ rausgefiltert werden)
10. Sofern Fragebögen eingesetzt werden: Wie wurde deren Qualität bei der Gestaltung sichergestellt?
11. Erfolgt eine Gewichtung und Priorisierung ermittelter Risiken auf Basis der Angemessenheitskriterien des § 3 Abs. 2 LkSG? Wie erfolgte die Gewichtung und Priorisierung auf Basis der Angemessenheitskriterien genau?
12. Besteht die Möglichkeit, Ergebnisse (z.B. Risikoeinstufungen) manuell durch den Nutzer anzupassen?
13. Werden bei Datenerhebungen die Interessen von Betroffenen und Rechteinhabenden berücksichtigt? Wenn ja, wie genau?
14. Müssen Zulieferer für die Bewertung Geld bezahlen? Falls ja, wie wird sichergestellt, dass der Betrag den Zulieferer nicht finanziell überfordert?
15. Wird das IT-Tool durch den Anbieter regelmäßig auf Wirksamkeit, insbesondere Sinnhaftigkeit der Findings unter LkSG, überprüft?

Frageliste Standard / Zertifizierung / Siegel

1. Welche im LkSG aufgelisteten geschützten Rechtspositionen berücksichtigt der Standard und welche nicht?
2. Welche der folgenden Informationen sind öffentlich einsehbar:
 - I. Informationen zur Organisations- und Entscheidungsstruktur des Standards,
 - II. Informationen über die Bewertungslogik,
 - III. Zusammenfassung anonymisierter Audits-, Zertifizierungsberichte
 - IV. Liste der geprüften Unternehmen, Produkte, Mitglieder etc.

Falls diese Informationen nicht öffentlich einsehbar sind, bitte stellen Sie diese Informationen zur Verfügung.

3. Über welche Mechanismen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung (z.B. bei Auditoren) verfügt der Standard?
4. Bezieht der Standard (potentiell) betroffene Interessengruppen angemessen und wirksam ein? Falls ja, wie sieht diese Einbeziehung aus?
5. Wie überprüft der Standard die Wirksamkeit der eigenen Tätigkeit?

6. Wie wird der Standard regelmäßig überprüft und auf Grund welcher Veränderungen wurde er zuletzt weiterentwickelt?
7. Erfordert der Standard die Einhaltung gewisser Mindeststandards oder reicht es für ein Unternehmen „best in class“ zu sein?
8. Müssen Unternehmen, um den Standard zu erreichen, Prozesse implementieren? Wenn ja, welche?
9. Wie lange gilt der Standard? Muss ein Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um den Standard auf Dauer zu erhalten? Falls ja, welche?
10. Unter welchen Umständen kann es zu einem Entzug des Siegels kommen?
11. Werden immer auch Audits durchgeführt? Falls ja, durch wen genau?
12. Falls ja: Werden Auditoren überprüft? Falls ja, wie genau und wie häufig?
13. Gibt es unabhängige Berichte / Studien zur Glaubwürdigkeit des Standards, des Siegels, der Zertifizierung?
14. Wie finanziert sich der Standard, die Zertifizierung, das Siegel?
15. Gibt es Berichte / Studien dazu, ob der Standard, das Siegel, die Zertifizierung messbare Verbesserungen mit Blick auf soziale / ökologische Aspekte bewirkt?

Frageliste Audits

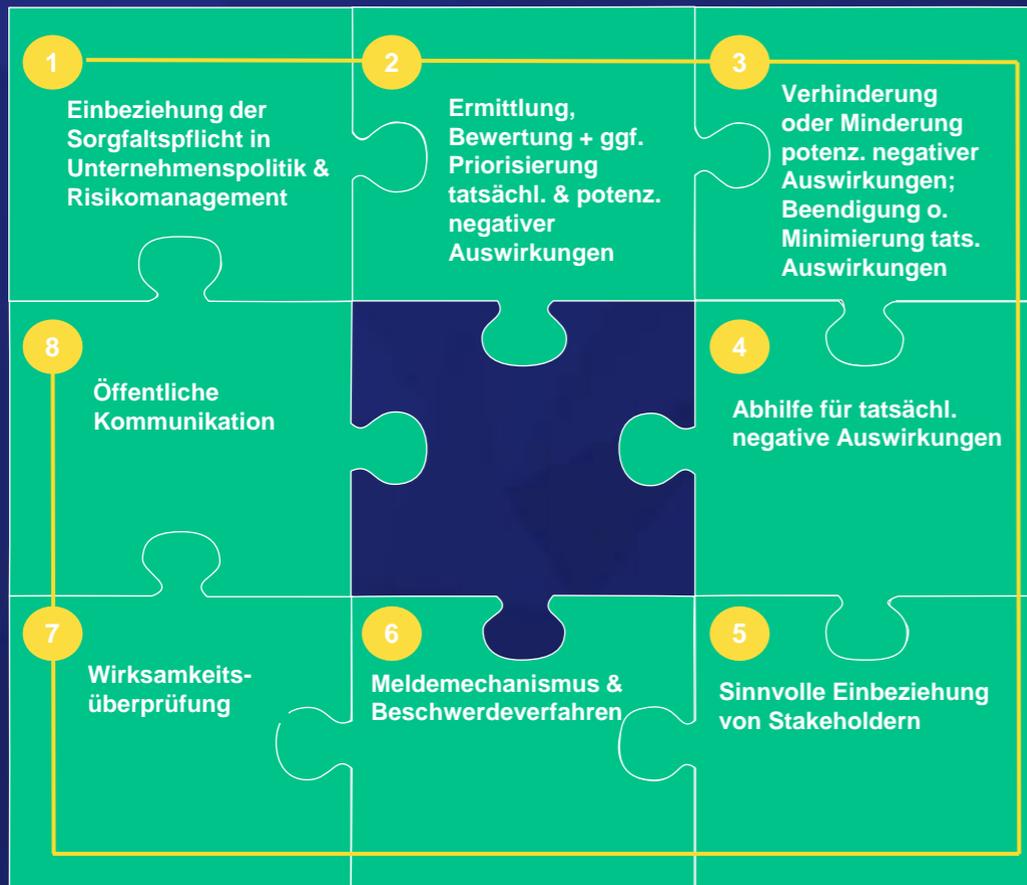
1. Wie wird die Qualifikation der Auditoren sichergestellt? z.B. anerkannte Standards (ISO 19011, ISO 26000, SA 8000), regelmäßige Schulungen etc.
2. Haben die Auditoren Kenntnis der Sprache(n), die von der betroffenen Belegschaft gesprochen wird/werden? Falls ja, welche?
3. Haben die Auditoren Kenntnisse über die Produktionsprozesse im Unternehmen und verwendete Materialien? Falls ja, welche?
4. Haben die Auditoren Kenntnisse über Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten und Sorgfaltspflichten von Unternehmen in der Lieferkette? Falls ja, welche?
5. Haben die Auditoren Kenntnisse über vor Ort geltende Gesetze und Vorschriften?
6. Haben die Auditoren Kenntnisse über die Ziele des Standards, auf den auditiert wird?
7. Haben die Auditoren Kenntnisse Fälschungen zu erkennen (z.B. mit Blick auf zur Verfügung gestellte Dokumente und Aufzeichnungen? Wenn ja, woher stammen diese Kenntnisse?
8. Haben die Auditoren die Fähigkeit, effektive und vertrauensvolle Gespräche mit den Personen vor Ort zu führen? Wenn ja, woher stammt diese Fähigkeit?
9. Führen die Auditoren auch vertrauliche Gespräche mit Beschäftigten vor Ort durch? Falls ja, haben die Auditoren die Fähigkeit, non-verbale Hinweise in Gesprächen (z.B. Körpersprache, Mimik) zu erkennen?
10. Hat der Audit ein reines Checklisten-Format oder gibt es bspw. auch offene Fragen oder dynamische Folgefragen?
11. Werden die Audits angekündigt oder unangekündigt durchgeführt?
12. Werden die Audit-Ergebnisse adressatengerecht veröffentlicht, insbesondere an relevante Abteilungen im auftraggebenden und zu auditierenden Unternehmen?
13. Werden bei Audit-findings konkrete Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen entwickelt, die im auditierten Unternehmen umzusetzen sind?
14. Wie und wann erfolgt ein Follow-up-Audit, um die umzusetzenden Maßnahmen zu überprüfen?
15. Wie wird einer Audit-Fatigue bei den zu auditierenden Unternehmen vorgebeugt?

Das ideale „Portal“ (im Sinne eines Sorgfaltspflichtendienstleisters)

- Konnektivität – Verbindung mit der Unternehmens IT aller Art
- Verifikation und Abgleich – DUNS, Steuernummern, etc
- Unterstützung bei Lieferantenmanagementsystem
- Value added Identifikation – Lieferant, Tochtergesellschaften, Produktionsstätten, Vorlieferanten, Lieferketten Transparenz
- Interoperabilität – „frisst alles“ (alle Formate, alle Informationen anderer Dienstleister, Zertifizierer, Selbstauskünfte, etc.)
- Portal kennt bereits alle Lieferanten abstrakt und konkret und stellt weitere Transparenz her, Portal kennt Policies und Codes, Zertifizierungen, Audits, etc. der Lieferanten
- Aktualität – alle Infos aktualisieren sich selbst
- Relevanz – nicht viel Informationen helfen viel sondern wenig wichtige
- Abdeckung und modulare Erweiterung – alle LkSG und CSDDD Schutzgüter, alles zu Legalität aus EUDR, alles zu Minimum Safeguards aus Taxonomie, alles aus BattVO, etc.
- Nutzung auch für 3TG, EUDR, BattVO, etc.
- Abstrakte Analyse nach Geographien, Ländern, Sektoren, Branchen, Produkten, Leistungen etc. – diese sollten miteinander kombinierbar sein und Ansätze zur Reduktion der Anzahl abstrakt kritischer Lieferanten führen („nicht mehr sondern weniger“)
- Konkrete Analyse bereits anhand der Angemessenheitskriterien (Art, Umfang, Einfluss, Schwere, Umkehrbarkeit, Wahrscheinlichkeit, Verursachungsbeitrag) und Spend (unterschiedlich nach direktem Einkauf oder indirektem Einkauf, „erforderlich / notwendig“, Länder, Sektoren, Produkten, Leistungen, Verkaufsumsatz des Lieferanten) sowie „erforderlich / notwendig“ und andere Relevanzkriterien
- Unterstützung bei anlassbezogener Analyse
- Übernahme von Stakeholderdialogen (Multi Stakeholder Dialogen)
- Automatischer Abgleich mit CSRD Daten (ESEF) u.a.
- Dashboard Lösung zu allen Ergebnissen mit Steuerung der Maßnahmen, Kommunikation, Corrective Action Plans
- Eigene Zertifikate und Audits, Auditpooling, Brancheninitiativen
- Eigene Beschwerdekanäle und Unterstützung bei Aufarbeitung
- Unterstützung bei Monitoring und Wirksamkeitskontrolle
- Schulungen, Workshops, Trainings für Unternehmen und Lieferkette
- Angebot von Texten
- Automatische Erstellung von Berichten

Standards, Audits, Zertifizierungen unter CSDDD 1/2

Unternehmerische Sorgfaltspflichten (Art. 5)



c) eine Beschreibung der Verfahren zur Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in alle einschlägigen Bereiche der Unternehmenspolitik und zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des in Buchstabe b genannten Verhaltenskodexes und zur Ausweitung der Anwendung dieses Kodexes auf Geschäftspartner.



(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung und Bewertung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, soweit erforderlich auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Meldemechanismus und des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 14 gesammelt werden.



a) unverzügliche Entwicklung und Umsetzung eines Präventionsaktionsplans mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen und mit qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Verhinderung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist; die Unternehmen können ihre Aktionspläne in Zusammenarbeit mit Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen entwickeln; der Präventionsaktionsplan wird an die Geschäftstätigkeit und die Aktivitätskette der Unternehmen angepasst;

b) Einholung vertraglicher Zusicherungen eines direkten Geschäftspartners, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsaktionsplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind; werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

(5) Die in Absatz 2 Buchstabe b und in Absatz 4 genannten vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen eine Überprüfung durch unabhängige Dritte, einschließlich im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen, in Anspruch nehmen.

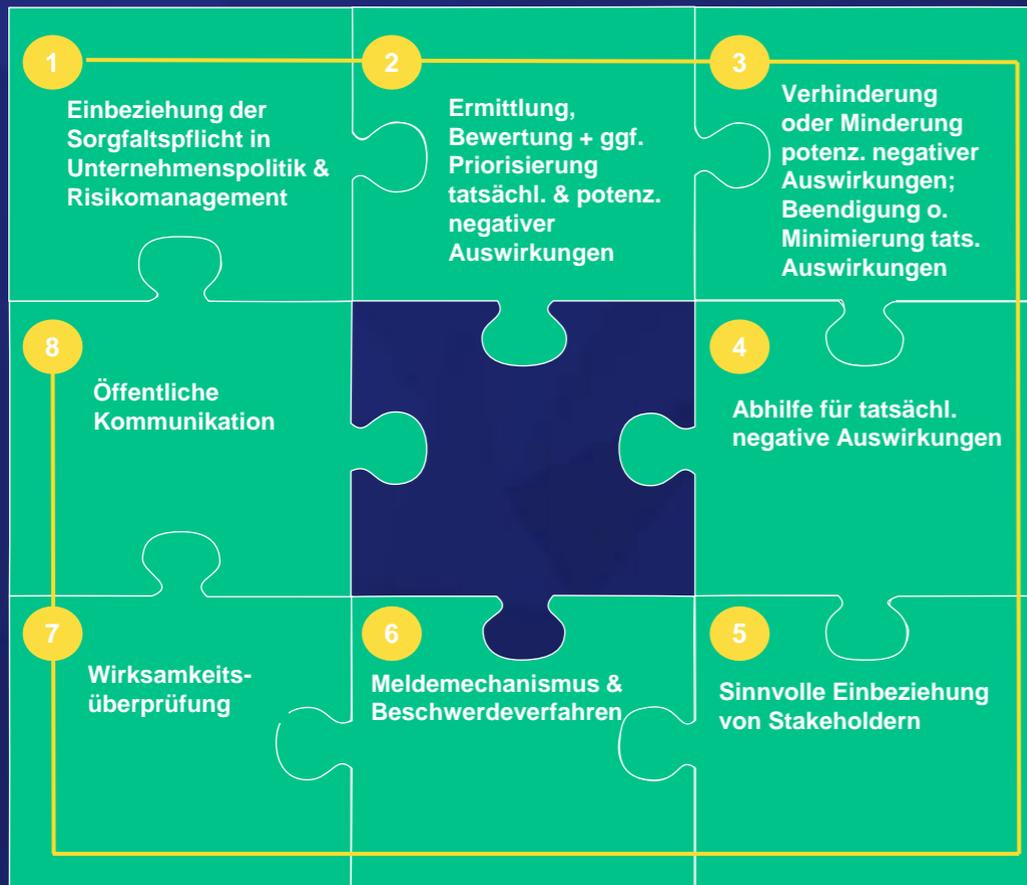
b) unverzügliche Entwicklung und Umsetzung eines Korrekturmaßnahmenplans mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung, falls dies, weil die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar abgestellt werden können, notwendig ist. die Unternehmen können ihre Aktionspläne in Zusammenarbeit mit Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen entwickeln; der Korrekturmaßnahmenplan wird an die Geschäftstätigkeit und die Aktivitätskette der Unternehmen angepasst;

c) Einholung vertraglicher Zusicherungen eines direkten Geschäftspartners, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind; werden solche vertraglichen Zusicherungen erteilt, so findet Absatz 6 Anwendung;

(6) Die in Absatz 3 Buchstabe c und in Absatz 5 genannten vertraglichen Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen eine Überprüfung durch unabhängige Dritte, einschließlich im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen, in Anspruch nehmen.

Standards, Audits, Zertifizierungen unter CSDDD 2/2

Unternehmerische Sorgfaltspflichten (Art. 5)



Sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Interessenträger im Einklang mit dem vorliegenden Artikel wirksam einzubeziehen.

(4) Ist es nach vernünftigem Ermessen nicht möglich, die Interessenträger wirksam einzubeziehen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie erforderlich ist, so konsultieren die Unternehmen zusätzlich Sachverständige, die glaubwürdige Erkenntnisse über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen geben können.

→ Zudem denkbar im Rahmen des **Beschwerdeverfahrens** und der **Berichterstattung** sowie als **Indikatoren für die Überwachung**, wenngleich noch nicht ausdrücklich von CSDDD in Bezug genommen

... auch in der CSDDD selbst wird allerdings deutlich, dass **Audits / Zertifizierungen allenfalls unterstützende Wirkung** zukommen wird:

(5) Unternehmen können unbeschadet der Artikel 25, 26 und 29 Überprüfungen durch unabhängige Dritte von Unternehmen in ihrer Aktivitätskette in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, soweit diese Überprüfung geeignet ist, um die Erfüllung der einschlägigen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Überprüfung durch unabhängige Dritte kann auch von anderen Unternehmen oder einer Industrieinitiative bzw. Multi-Stakeholder-Initiative durchgeführt werden. Mit der unabhängigen Überprüfung betraute Dritte müssen objektiv und völlig unabhängig vom Unternehmen handeln, frei von jeglichen Interessenkonflikten sein, frei von jedweder direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sein und jede Handlung unterlassen, die mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar ist. Je nach Art der negativen Auswirkungen müssen sie über Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen verfügen, und sie müssen für die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Überprüfung verantwortlich sein.

Standards, Audits und Zertifizierungen als wichtiges Mittel zum Stakeholder-Engagement?

LkSG (weniger stark ausgeprägt)



Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 4 LkSG „Die Beachtung der Interessen der Beschäftigten der Unternehmen, der Beschäftigten in der jeweiligen Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens oder seiner Lieferkette unmittelbar betroffen sein können, soll dazu beitragen, dass das Unternehmen seine menschenrechtlichen Risiken erkennt, richtig einschätzt und geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen wählt.“

CSDDD (stärker ausgeprägt)



Art. 3 Abs. 1 lit. n) CSDDD: Definition von Stakeholder / Interessenträger

Art. 13 Abs. 2: Informationspflicht gegenüber Interessenträgern

Art. 13 Abs. 3: Konsultationspflicht gegenüber Interessenträgern bei bestimmten Sorgfaltspflichten

Art. 13 Abs. 4: Einbeziehung von Sachverständigen statt Interessenträgern u.U. möglich

Art. 13 Abs. 6: Konsultation kann i.R.v. Industrieinitiativen / Multi-Stakeholder-Initiativen erfüllt werden

- Als **Stakeholder** werden Menschen oder Gruppen bezeichnet, deren Rechte oder Interessen von der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens direkt oder indirekt beeinträchtigt werden (können), z.B. eigene Beschäftigte; Mitarbeitende von Zulieferern; Menschen im Umfeld einer Fabrik. Dazu werden oft auch Vertreter von Interessenträgern, wie Betriebsräte, Gewerkschaften, NGOs, lokale Verwaltungen gezählt. Es kann auch Sinn ergeben, andere Experten einzubeziehen.
- Bislang oft eher **reaktiv** = Stakeholder melden sich – z.B. i.R.e. Beschwerde – und Unternehmen fragt sich, wie es mit ihnen umgehen soll; kein strukturierter Prozess;
- Was erfordert **Stakeholder-Engagement nach Softlaw**: Ernsthafter, wechselseitiger, reaktionsfähiger, transparenter und fortlaufender Dialog
- Fragen BAFA LkSG-Bericht / Auskunftersuchen „Wie wurden Interessen potentiell betroffener Personen berücksichtigt?“
 - **Internes** Stakeholder Engagement: fällt Unternehmen leichter, z.B. Einbindung Betriebsrat; Dialog/Austausch mit AN bspw. über Schulungen, Umfragen, etc.; Bereitstellung Beschwerdeverfahren
 - **Externes** Stakeholder Engagement: wird eher stiefmütterlich behandelt – allenfalls wird hier von Brancheninitiativen gesprochen
- CSDDD: Insbesondere bei Risikoanalyse und Entwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen gefordert; ggf. auch bei Entwicklung von Indikatoren für Überwachung
- **Müssen sich Unt. nach CSDDD nun regelmäßig mit Gewerkschaften, Gemeinden, indigenen Völkern, anderen vulnerablen Gruppen treffen?** Schritte könnten sein:
 1. Identifikation von (hohen) Risiken in einem Land, in einer Branche, bei einem Lieferanten (Scoping)
 2. Identifikation der relevanten Stakeholder, deren Rechte oder Interessen durch das identifizierte Risiko beeinträchtigt sein könnten
 3. Analyse, ob die Rechte / Interessen der relevanten Stakeholder schon berücksichtigt wurden (z.B. durch Standard, Zertifizierung, Audit)
 - a) Falls ja – Stakeholder Engagement erledigt (ggf. weitere Maßnahmen)
 - b) Falls nein – Stakeholder zu beteiligen: (i) ggf. vorrangig über Tätigkeit in Brancheninitiative (Art. 13 Abs. 6), die Stakeholder berücksichtigt; (ii) sofern keine Brancheninitiative vorhanden, selbständige Beteiligung von Stakeholdern (ABER: wenn Beteiligung nach vernünftigem Ermessen nicht möglich, Konsultation von Sachverständigen möglich, die Erkenntnisse über Auswirk. auf Stakeholder geben können); Stichwort: risikobasiertes Vorgehen; nachvollziehbare Logik; Dokumentation

Fazit



BAFA Handreichung stellt einmal mehr heraus, dass Standards, Audits und Zertifizierungen **kein „Allheilmittel“** zur pauschalen Erfüllung von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette sind



Ansatz „**Hauptsache zertifiziert**“ wohl nicht ausreichend → Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Instrument scheint erwartet zu werden



Stattdessen **Überprüfung**, ob das jeweilige Instrument auch das „bescheinigt“, was es „bescheinigen soll“ (ggf. auch mit Blick auf erwartbare Erweiterung geschützter Menschen- und Umweltrechte nach CSDDD)



Interner Prozess zur „Anbieterbewertung“ sinnvoll, um eigene Qualitätsansprüche sicherzustellen; hierbei ggf. bereits Anforderungen der CSDDD einbeziehen



Pragmatischer Ansatz bei Standards, Audits und Zertifizierungen erfordert risikobasiertes Vorgehen und Dokumentation



Speaker



Dr. Martin Rothermel

Partner



Sebastian Rünz, LL.M.

Salary Partner



Louis Warnking

Associate



[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2024

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.